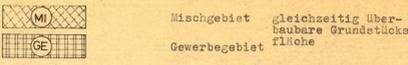


A) FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER BAU- UND ZURÜCKVERORDNUNG VOM 26.6.1960 (BGBl. I S. 429) UND DER PLANZEICHNERVERORDNUNG VOM 19.4.1965 (BGBl. I S. 21) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1966 (BGBl. I S. 1233)

- I. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- Nach den Eintragungen im Plan.
Hierbei bedeuten:
- 1 = Geschoszahl (Zahl mit Kreis = zwingend, Zahl ohne Kreis = Höchstgrenze)
 - 2 = Bauweise (o = offen)
 - 3 = Grundflächenzahl (GRZ)
 - 4 = Geschosflächenzahl (GFZ)



- II. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - - - - - Baugrenze
 - ▭ Strassenbegrenzungslinie
 - ▭ Straßenverkehrsflächen
 - ▭ Öffentliche Parkflächen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - ← STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 - ▭ Grünflächen
 - ▭ ZUFahrtsverbot

Für die weiteren Festsetzungen gelten die im Plan enthaltenen Bestimmungen sowie jene, die sich in der zu diesem Plan gehörenden Satzung befinden.

- B) NACHRICHTLICHE HINWEISE
- Vorhandene Bebauung mit Angabe der Geschoszahl und der Hauptstrichrichtung
 - Neue Parzellengrenzen (unverbindlich)



Die Höhenangaben wurden nach örtlichen Höhenmessungen im Juni 1968 eingetragen. Sie beziehen sich auf „NN“

OSNABRÜCK, DEN 5.5.1968
ING.-BÜRO DR. F. BACH

Osabrück Land
Bezirk Powe
Gemarkung Powe

Maßstab 1:1000

Entwurf für Städtebau u. Ortsplanung (Nolle, Johansen u. Naber) zur Vervielfältigung vom 15.5.1968 anerkannt. Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osabrück. Der Plan gehört zu Bestandteilen des Grundstücksverzeichnisses vom 15.5.1968

Ausgefertigt Osabrück, den 15. Mai 1968
Katasteramt
Im Auftrage

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.5.1968). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.



**BEBAUUNGSPLAN NR. XVI
GEWERBEBEGEBIET VOGELPOHL**

DER GEMEINDE BELM ALS RECHTSNACHFOLGER DES PLANUNGS- UND ERSCHLISSUNGSZWECKVERBANDES BELM POWE

LANDKREIS OSNABRÜCK M = 1:1000
DIE ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG HAT IN IHRER SITZUNG AM 30. NOV. 1967 GEMÄSS § 2(1) BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

BELM, DEN 17. Sep. 1970
BÜRGERMEISTER
GEMEINDE-DIREKTOR

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 1.12.1968
DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 7 ABS. 6 BBAUG. IN DER ZEIT VOM 10. Dez. 1969 BIS 19. Jan. 1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG. AM 1. Sep. 1970 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE BELM ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
BÜRGERMEISTER
GEMEINDE-DIREKTOR

DIESER MIT DER UMGANGSNUMMER VOM 23. JUNI 1970 (BGBl. I S. 341) AUSGELEGENE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 14.7.70 BIS 16.8.70 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
OSNABRÜCK, DEN 20. Okt. 1970
GEMEINDE-DIREKTOR

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG. AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. JUNI 1970
BELM, DEN 20. Okt. 1970
GEMEINDE-DIREKTOR